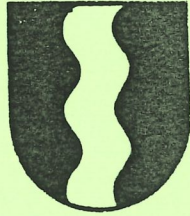


EXEMPLAR DER GEMEINDE

63/ZRL / 1/0



Gemeinde Tecknau

Zonenreglement Landschaft

zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

			<u>Seite</u>
A.	EINLEITUNG	§ 1 Zweck § 2 Inhalt § 3 Bezugsgebiet und Gliederung	1 1 1
B.	GRUNDZONEN	§ 4 Begriff § 5 Landwirtschaftszone § 6 Waldareal § 7 Zonen für öffentliche Anlagen Werke	2 2 2 3
C.	SCHUTZZONEN	§ 8 Begriff § 9 Naturschutzzonen/Naturschutz- einzelobjekte § 10 Landschaftsschutzzone § 11 Landschaftsschonzone § 12 Archäologische Einzelobjekte § 13 Denkmalschutzobjekte § 14 Aussichtspunkte	4 4 5 6 6 7 7
D.	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	§ 15 Gestaltung von Bauten und Anlagen § 16 Besitzstandgarantie § 17 Ausnahmen für die Errichtung oder Aenderung von zonen- fremden Bauten und Anlagen § 18 Ausnahmen von Schutzvor- schriften § 19 Vollzug der Zonenvorschriften § 20 Beschwerderecht § 21 Aufhebung früherer Beschlüsse § 22 Inkrafttreten und Anpassung	8 8 8 8 9 9 9 9
	ANHANG	spezifische Bestimmungen zu folgenden Schutzzonen und -objekten:	
		zu § 9 Naturschutzzonen Nrn. N1 - N21	10-21
		zu § 9 Naturschutzeinzelobjekte Nrn. N30 - N32	22-23
		zu § 9 Bäche	24
		zu § 9 Hecken/Feld- und Ufergehölze	25
		zu § 9 Waldränder	26
		zu § 9 Felsbänder	27
		zu § 13 Denkmalschutzobjekt Nr. K1	28
		zu § 12 Archäologische Einzelobjekte Nrn. K2 - K7	29-31
	ORIENTIERENDER INHALT		32
	BESCHLUESSE		33

Z O N E N V O R S C H R I F T E N L A N D S C H A F T

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Einwohnergemeinde Tecknau folgende Zonenvorschriften Landschaft:

A. E I N L E I T U N G

§ 1 ZWECK

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung im Gebiet ausserhalb der Bauzonen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des ortstypischen Juralandschaftsbildes
- Erhaltung des geeigneten Kulturlandes für landwirtschaftliche Nutzung
- Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer natürlichen Lebensräume
- Schutz der erhaltenswerten kulturhistorischen Objekte

§ 2 INHALT

1 Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Landschaft Massstab 1:5000, dem Zonenreglement Landschaft sowie aus dem Anhang mit spezifischen Bestimmungen und Massnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte.

2 Der orientierende Planinhalt des Zonenplanes Landschaft sowie die orientierenden Beilagen (Entscheidungsgrundlagen) sind auf Seite 30 ersichtlich.

§ 3 BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb der Bauzonen. Das betreffende Gebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

B. GRUNDZONEN

§ 4 BEGRIFF

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (gemäss Artikel 16 RPG und § 11 BauG)
- b) Waldareal (gemäss Artikel 18 RPG und § 11 BauG)
- c) Zonen für öffentliche Anlagen und Werke (gemäss Art. 18 RPG und § 20 BauG)

§ 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE

1 Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

2 Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel ~~16~~²⁵ RPV errichtet oder geändert werden.

3 Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

4 Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.

5 Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

6 In der Landwirtschaftszone sind Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen, Lager- und Abstellplätze etc. nur gestattet, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dann gegeben, wenn sie durch einen Betrieb erfolgt, für den der Boden als erzeugender Produktionsfaktor unentbehrlich ist. Das ordentliche Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 6 WALDAREAL

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und die dazugehörige Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992.

§ 7 ZONEN FUER OEFFENTLICHE ANLAGEN UND WERKE

1 In diesen Zonen dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke erstellt werden, deren besondere Zweckbestimmung einen Standort ausserhalb der Bauzonen rechtfertigt und welche die Voraussetzungen von § 20, Absatz 3, Baugesetz erfüllen.

2 Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Schutzziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.

3 Die Errichtung von Wohnraum ist nicht zulässig.

4 Die Nutzung der öA+W-Zonen richtet sich nach den im Zonenplan Landschaft vorgesehenen Zweckbestimmungen. Es betrifft dies folgende öffentliche Anlagen und Werke:

- 1 Reservoir Lustgarten
- 2 Reservoir Aleten
- 3 Pumpwerk
- 4 Schiessanlage 300 m
- 5 Schiessanlage 50 m
- 6 Kompostieranlage

C. S C H U T Z Z O N E N

§ 8 BEGRIFF

1 Die nach § 4 der Zonenvorschriften Landschaft festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles.

Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen/
Naturschutzzeinelobjekte (Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- b) Landschaftsschutzzone (Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- c) Landschaftsschonzone (Artikel 18 RPG und § 25 BauG)
- d) Archäologische Einzelobjekte (Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- e) Denkmalschutzobjekte (Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- f) Aussichtspunkte

2 Der Anhang enthält die spezifischen Bestimmungen für die Naturschutzzonen, Naturschutzzeinelobjekte, archäologische Einzelobjekte sowie für die Denkmalschutzobjekte.

§ 9 NATURSCHUTZZONEN / NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE

1 Naturschutzzonen/Naturschutzzeinelobjekte bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich interessanter und ökologisch, ästhetisch oder sozial-kulturell wertvoller Landschaften, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

2 Der Anhang enthält die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen für Naturschutzzonen/Naturschutzzeinelobjekte, unterteilt nach kantonaler und kommunaler Bedeutung und Zuständigkeit. *siehe Erwägungen RRB*

3 Zu den allgemeinen Pflegebestimmungen im Anhang kann der Gemeinderat in Absprache mit den kantonalen Fachstellen (Amt für Orts- und Regionalplanung Abteilung Naturschutz, Kantonsforstamt) und nach Anhören der Betroffenen Pflegepläne für die einzelnen Schutzobjekte mit folgendem Inhalt erlassen:

- Objektdefinition (Parzellennummer, Eigentümer, Bewirtschafter, Fläche bzw. Ausdehnung in Metern unter Schutz, Lage/Exposition, Objektnummer im Naturschutz-Inventar)
- Objektbeschreibung und Bedeutung
- Schutzziele
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen

- Zuständigkeiten (Verantwortung für Pflege, Aufsicht)
- Bewirtschaftungs- und Abgeltungsbeiträge

Pflegepläne können von den im Anhang definierten allgemeinen Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen abweichen, sofern die Schutzziele dabei nicht beeinträchtigt werden.

4 Naturschutzzonen/Naturschutz Einzelobjekte von kantonaler und regionaler Bedeutung sind gemäss Kantonalem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen. Mit der Aufnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

5 Je nach Zuständigkeit obliegt es den kantonalen Behörden oder dem Gemeinderat, Pflegepläne zu erlassen, die Aufsicht zu regeln, für allfällige Entschädigungen an die betroffenen Grundeigentümer aufzukommen und Beiträge an die Pflegekosten auszurichten.

6 Im übrigen erlässt der Gemeinderat, im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen, die ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Naturschutzzone bzw. für Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze des Kantonsforstamtes und des Amtes für Orts- und Regionalplanung als behördenanweisende Richtlinien.

§ 10 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

1 Die Landschaftsschutzzonen umfassen regionaltypische Landschaften, die in ihrem Bestand aus ökologischen, ästhetischen und sozial-kulturellen Gründen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben sollen.

2 Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.

3 Ueberlagert die Landschaftsschutzzone die Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärten usw. sind nicht erlaubt.

4 Ueberlagert die Landschaftsschutzzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

5 Im weiteren sind nachfolgende, dem Schutzziel zuwiderlaufende Massnahmen untersagt:

- Nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf dienende Lagerplätze und Deponien

- Abstellen von Wohnwagen, Autowracks und Container
- Einfriedungen, mit Ausnahme von Weid- und Wildschutzzäunen sowie Einzäunungen von Intensiv-Obstanlagen
- Abgrabungen, Aufschüttungen und Ausbeutungen mit Ausnahme von Bodenverbesserungsmassnahmen, soweit diese das Landschaftsbild nicht dauernd stören
- Grössere Hartbelagsflächen ausserhalb von Hofflächen sowie Hartbeläge für untergeordnete Feld- und Waldwege mit geringem Gefälle
- Reklamen und dergleichen

6 Im Übrigen erlässt der Gemeinderat, im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen, folgende behördenanweisende Richtlinien:

- Ergänzende Richtlinie für Waldareal in der Landschaftsschutzzone
- Ergänzende Richtlinie für Obstgärten in der Landschaftsschutzzone
- Ergänzende Richtlinie für Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze

§ 11 LANDSCHAFTSSCHONZONE

1 Die Landschaftsschonzone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender Landschaften für eine ökonomische land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie aus ökologischen, ästhetischen und sozial-kulturellen Gründen.

2 Ueberlagert die Landschaftsschonzone die Landwirtschaftszone, so sind landwirtschaftliche Bauten und Anlagen für nicht standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung unabhängige Betriebe soweit zulässig, als sie nicht einer anderen Zone zugewiesen werden können. Voraussetzung dazu ist die Ausscheidung einer Spezialzone mit entsprechender Zweckbestimmung, sofern nicht eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

§ 12 ARCHAEOLOGISCHE EINZELOBJEKTE

1 Archäologische Einzelobjekte bezwecken die Erhaltung der archäologischen (Siedlungs-) Reste sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.

2 Der Anhang enthält die Beschreibung der Einzelobjekte, die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen, die Unterteilung nach nationaler, regionaler/kantonaler und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

§ 13

DENKMALSCHUTZOBJEKTE

1 Denkmalschutzobjekte bezwecken die Erhaltung und Pflege kulturhistorisch und ästhetisch bedeutender Objekte.

2 Es ist untersagt, die Schutzobjekte zu gefährden oder gar zu beseitigen. Massnahmen, die ihren Wert oder ihre Wirkung herabsetzen, sind nicht erlaubt.

3 Der Anhang enthält die Beschreibung der Schutzobjekte, die Unterteilung nach nationaler, regionaler/kantonalen und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

4 Denkmalschutzobjekte von nationaler oder kantonaler/regionaler Bedeutung sind gemäss dem Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) vom 9. April 1992 in das kantonale Inventar aufzunehmen. Mit der Aufnahme ins Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

5 Die Schutzobjekte sind fachlich zu unterhalten und vor dem Zerfall zu bewahren. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen und Unterhaltsarbeiten dürfen nur im Einverständnis und unter Aufsicht der zuständigen Behörde vorgenommen werden.

§ 14

AUSSICHTSPUNKTE

1 Die Aussichtspunkte bezwecken die Freihaltung und Wahrung von landschaftlich besonders reizvollen Aussichtsmöglichkeiten von bestimmten, bezeichneten Standorten und Lagen aus.

2 Bei den Aussichtspunkten sind Bauten, Anlagen, bestehende Bäume und Neupflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die Aussicht auf das Dorf und die Juralandschaft nicht beeinträchtigt wird.

D. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 15 GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN

1 Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

2 Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25, Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

3 Bewilligungen können mit allen, für eine wirksame Durchsetzung der Zonenvorschriften Landschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

4 Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

5 Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben kann der Bauherr den Gemeinderat zu einem frühen Zeitpunkt der Projektierungsarbeiten beiziehen.

§ 16 BESITZSTANDGARANTIE FUER ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

§ 17 AUSNAHMEN FUER DIE ERRICHTUNG ODER AENDERUNG VON ZONENFREMDEN BAUTEN UND ANLAGEN

Ausnahmen für die Errichtung oder Aenderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

§ 18 AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN

1 Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den im Reglement oder Anhang festgehaltenen Schutzvorschriften bewilligen.

2 Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

§ 19 VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN

1 Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften unter Berücksichtigung der dazugehörenden Beilagen verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben, im Sinne von § 123 Absatz 2 BauG, fristgemäss Einsprache zu erheben.

2 Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat eine Aufsichts- und Pflegeinstanz einsetzen. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten. *siehe Erwägungen RRB*

3 In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

4 Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft werden - soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden - wie solche gegen das Baugesetz bestraft. Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die bei Übertretung dieser Vorschriften erfolgten Schädigungen von Schutzobjekten durch geeignete Massnahmen zu Lasten des Verursachers behoben werden.

5 Die Gemeinde stellt durch das Budget einen jährlichen Kredit bereit, den der Gemeinderat für die Entschädigung von Pflegeaufgaben, gestützt auf die Zonenvorschriften Landschaft, verwendet.

6 Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzung, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und sich aufdrängende Änderungen der Schutzvorschriften vorzunehmen.

7 Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat ergänzende Richtlinien erlassen. Diese sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

§ 20 BESCHWERDERECHT

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich aufgrund dieses Reglementes ergehen, kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 21 AUFHEBUNG FRUEHERER BESCHLUESSE

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften, sind aufgehoben.

§ 22 INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG

1 Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Anhang

NATURSCHUTZ ZONEN NR. 1

Platzname: Wald (Naturschutzzone Nr. N1)

EINSTUFUNG NACH BEDEUTUNG

siehe Erwägungen RRB

Objekt Nr. A.11 / Magerwiese

Beschreibung: Magerwiese am steilen Nord- und in Waldsainbuchung. Die Waldsainbuchung ist stark verwech-

Schutzziele: Erhalten der Magerwiese mit ihrer Vielfalt und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Ausbringens von jaglichem Dünger sowie die Anwendung von Bioziden. Keine Terrainveränderungen.

Pflegemassnahmen: Jährliche Mahd, nicht vor dem 15. Juni, Verwech-

Bedeutung:

Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege- /
Zweischaffungs-
beiträge: Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden).

Platzname: Stafletsacker (Naturschutzzone Nr. N2)

Naturschutz-
inventar Nr. Objekt Nr. A.22 / Magerwiese

Beschreibung: Magerwiese unterhalb Weg an steiler Strassen-
böschung.

Schutzziele: wie N1

Schutzmassnahmen: wie N1

Pflegemassnahmen: Jährliche Mahd, nicht vor dem 15. Juni.

Bedeutung:

Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege- /
Zweischaffungs-
beiträge: Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden).

NATURSCHUTZZONEN NR N . N1 + N2

Flurname: Kuni (Naturschutzzone Nr. N1)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. A.01 / Magerwiese

Beschreibung: Magerwiese an steilem Bord und in Waldeinbuch-
tung. Die Waldeinbuchtung ist stark verwach-
sen.

Schutzziel: Erhalten der Magerwiese mit ihrer Vielfalt und
Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Ausbringens von jeglichem Dünger
sowie die Anwendung von Bioziden. Keine Ter-
rainveränderungen.

Pflegemassnahmen: Jährliche Mahd, nicht vor dem 15. Juni. Ver-
buschung der Waldeinbuchtung verhindern.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/
Bewirtschaftungs-
beiträge: Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über
privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungs-
beiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen
und Weiden).

Flurname: Staflätenacker (Naturschutzzone Nr. N2)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. A.02 / Magerwiese

Beschreibung: Magerwiese unterhalb Weg an steiler Strassen-
böschung.

Schutzziel: wie N1

Schutzmassnahmen: wie N1

Pflegemassnahmen: Jährliche Mahd, nicht vor dem 15. Juni.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/
Bewirtschaftungs-
beiträge: Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über
privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungs-
beiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen
und Weiden).

NATURSCHUTZZONEN NR. N3

Flurname: Höldeli (Naturschutzzonen Nr. N3)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. A.03 / Magerwiese

Beschreibung: Magerwiese an Wald angrenzend. An feuchten Orten im Bereich des Waldrandes gedeihen Herbstzeitlosen.

Schutzziel: wie N1

Schutzmassnahmen: wie N1

Pflegemassnahmen: Jährliche Mahd, nicht vor dem 15. Juni.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/
Bewirtschaftungs-
beiträge: Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden).

NATURSCHUTZZONEN NR N . N5 + N6

Flurname: Rüti (Naturschutzzone Nr. N5)

Naturschutzinventar ANL: Objekt Nr. A.10 / Magerwiese

Beschreibung: Sehr wertvolle Magerwiese zwischen Waldrand und Kantonsstrasse nach Wenslingen.

Schutzziel: Erhalten der Magerwiese mit ihrer Vielfalt und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Ausbringens von jeglichem Dünger sowie die Anwendung von Bioziden. Keine Terrainveränderungen.

Pflegemassnahmen: Jährliche Mahd, nicht vor dem 15. Juni. Verbuschung verhindern.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Kantonale Bedeutung/Kanton

Pflege-/
Bewirtschaftungsbeiträge: Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden).

Flurname: Rüsselmatt, Bossertmatt (Naturschutzzone Nr. N6)

Naturschutzinventar ANL: Objekt Nr. C.01 / Brachfläche, Magerwiese

Beschreibung: Bahnbordböschungen beidseitig der Geleise zwischen Bahnhof und Tunnelportal. Auf den nach Westen exponierten Flächen finden sich Orchideen. Auf den Flächen Richtung Gelterkinden wachsen typische Ruderalpflanzen.

Schutzziel: Erhalten der Flächen mit ihren Artenvielfalten und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Keine Düngung und keine Anwendung von Bioziden. Keine Terrainveränderungen.

Pflegemassnahmen: Erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni. Jährliche Mahd. Verbuschung verhindern.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Bedeutung kantonale/Zuständigkeit Kanton, SBB

Pflege-/
Bewirtschaftungsbeiträge: Pflege durch die SBB, in der Regel keine Beiträge.

NATURSCHUTZZONEN NR. N7

- Flurnamen: Rainacker, Bernhardsberg, Höldeli, Gemeindegaldenweg, Grossrüti, Aleten, Eital
(Naturschutzzone Nr. N7)
- Naturschutzinventar ANL: Objekte Nrn. A 15.1, A 15.2, A 15.3, A 15.4, A 15.5, A 15.6, A 15.7 / Trockene Strassenböschungen
- Beschreibung: Magerwiesen an Weg- und Strassenböschungen an verschiedenen Stellen der Gemeinde. Die Böschung an der Kantonsstrasse nach Wenslingen gehört zu den wertvollsten im Kanton.
- Schutzziel: Erhalten und Ausdehnen der Flächen mit ihren Artenvielfalten und Förderung des Artenreichtums.
- Schutzmassnahmen: Höldeli: Der Gemeinderat erlässt einen Pflegeplan.
übrige Keine Düngung und keine Anwendung von Gebiete: Bioziden.
- Pflegemassnahmen: Jährliche Mahd, erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni.
- Bedeutung/
Zuständigkeit: Kantonal, Lokal/Kanton, Gemeinde
- Pflege-/
Bewirtschaftungsbeiträge: Für Flächen im Privatbesitz Regelung durch Gemeinderat bzw. Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden).

NATURSCHUTZZONEN NR N . N9 + N10

Flurnamen: Löli (Naturschutzzone Nr. N9)

Naturschutzinventar ANL: Objekt Nr. A.14 / Magerwiese

Beschreibung: Magerwiese in der Waldeinbuchtung und auf vorgelagertem steilen Hang mit sehr schön ausgebildetem Waldrand.

Schutzziel: Erhalten der Magerwiese mit ihrer Vielfalt und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Keine Düngung und keine Anwendung von Bioziden. Keine Terrainveränderungen.

Pflegemassnahmen: Jährliche Mahd, erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/ Gemeinde

Pflege-/
Bewirtschaftungsbeiträge: Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden).

Flurname: Aleten (Naturschutzzone Nr. N10)

Naturschutzinventar ANL: Objekt Nr. B.02 / Bächlein, Feuchtwiese

Beschreibung: Interessantes Mosaik aus trockenen und feuchten bis wechselfeuchten Pflanzengemeinschaften entlang eines kleinen Seitenbächleins des Aletenbaches.

Schutzziel: Erhalten des Bachlaufes und des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Artenvielfalt.

Schutzmassnahmen: Im unmittelbaren Bereich des Baches keine Düngung, sonst mässige Düngung erlaubt.

Pflegemassnahmen: Jährliche Mahd, erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/
Bewirtschaftungsbeiträge: Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden).

NATURSCHUTZZONEN NR N . N11 + N12

Flurnamen: Aleten (Naturschutzzone Nr. N11)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. B.03 / Hochstaudenflur, Wald

Beschreibung: Breiter flacher Talboden mitten im Wald. Seitenbächlein und Seitenquellen des Aletenbaches bilden vernässte Stellen, auf denen Hochstaudenfluren gedeihen. Der Wald ist ein Ahorn-Eschenwald.

Schutzziel: Erhalten des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Artenvielfalt.

Schutzmassnahmen: Waldwirtschaftsplan an die Schutzziele anpassen. Bewirtschaftung nach den Richtlinien der pflanzensoziologischen Bestandaufnahme, aber ohne Gastbaumarten.

Pflegemassnahmen: Nur Naturverjüngung.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/ Gemeinde, Kantonsforstamt

Pflege-/
Bewirtschaftungs-
beiträge: In der Regel werden keine Bewirtschaftungsbeiträge ausgerichtet.

Flurname: Burghalden (Naturschutzzone Nr. N12)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. B.04 / Tuffbildung

Beschreibung: Tuffbildung unterhalb eines kleinen Waldweihers (auf Wenslinger Boden) unter den Felsbändern. Im weichen tuffigen Schutt haben Füchse und Dachse eine der grössten Bauten im Baselbiet gegraben.

Schutzziel: Erhalten der Tuffbildung.

Schutzmassnahmen: Objekt nicht zerstören.

Pflegemassnahmen: Keine Pflege notwendig.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/
Bewirtschaftungs-
beiträge: Es werden keine Beiträge ausgerichtet.

NATURSCHUTZZONEN NR N . N13 + N14

Flurnamen: Brunnmatten (Naturschutzzone Nr. N13)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. B.06 / Weiber, Hochstaudenflur

Beschreibung: Kleiner verlandeter Weiher bei der Einmündung
des Moosbächleins in den Eibach.

Schutzziel: Erhalten des Weihers und des schutzwürdigen
Lebensraumes. Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Der Gemeinderat erlässt einen Pflegeplan.

Pflegemassnahmen: Der Pflegeplan regelt u.a.: Bestockung, Be-
wirtschaftung der Grünflächen, Instandstellung
und Wasserhaushalt des Weihers, Belichtung der
Wasserflächen u.a.m.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokal/Gemeinde, Kanton

Pflege-/
Bewirtschaftungs-
beiträge: Ist im Pflegeplan zu regeln.

Flurname: Jhegi (Naturschutzzone Nr. N14)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. B.05 / Feuchtwiese/Hochstaudenflur

Beschreibung: Extensiv genutzte Landschaftskammer zwischen
dem natürlichen Lauf des Eibaches und dem
Hangfuss der Winterhalde.

Beschreibung: Hochstaudenflur auf dem Kugelfang der 50m-
Schiessanlage (Pistolenstand).

Schutzziel: Erhalten der extensiv genutzten Feuchtwiese
sowie der Hochstaudenflur mit ihrer Vielfalt
und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Extensive Nutzung als Feuchtwiese ohne Einsatz
von Düngemitteln und Pestiziden.

Pflegemassnahmen: Jährliche Mahd, Mahdgut zusammennehmen.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/
Bewirtschaftungs-
beiträge: Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über
privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungs-
beiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen
und Weiden).

NATURSCHUTZZONEN NR N . N15 + N16

Flurnamen: Löli, Bäumliacker, In der Weid (Naturschutzzone Nr. N15)

Naturschutzinventar ANL: Objekt Nr. B.07 / Feuchtwiesen

Beschreibung: Feuchte Magerwiesen zwischen den extensiv genutzten Weihnachtsbaumkulturen.

Schutzziel: Erhalten des Lebensraumes mit seiner Vielfalt und Fördern des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Ausbringens von jeglichem Dünger sowie die Anwendung von Bioziden.

Pflegemassnahmen: Jährliche Mahd, Mahdgut zusammennehmen.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/
Bewirtschaftungsbeiträge: Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden).

Flurname: Aleten, Eital (Naturschutzzone Nr. N16)

Naturschutzinventar ANL: Objekt Nr. B.08 / Feuchte Strassenböschungen

Beschreibung: Hochstaudenfluren an wenig genutzten Strassenböschungen. Vorkommen vorallem im Eital.

Schutzziel: Erhalten der Strassenböschungen mit den Artenvielfalten und Fördern des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Ausbringens von jeglichem Dünger sowie die Anwendung von Bioziden.

Pflegemassnahmen: Jährliche Mahd, Mahdgut zusammennehmen.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde, Kanton

Pflege-/
Bewirtschaftungsbeiträge: Für Flächen im Privatbesitz Regelung durch Gemeinderat bzw. Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden).

NATURSCHUTZZONEN NR N . N17 + N18

Flurname: Stüdeliwinkel (Naturschutzzone Nr. N17)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. G.01 / Feuchtwiese

Beschreibung: Seitental zum Eital mit Stüdelibächli. Für intensive Nutzung wenig geeignete, wertvolle Landschaftskammer. Feuchtstandort mit vielfältiger Verzahnung von Wald und Offenland.

Schutzziel: Erhalten und Fördern einer vielfältigen Feuchtwiese.

Schutzmassnahmen: Entfernung der Aufforstungen; extensive, landwirtschaftliche Nutzung unter Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz.

Pflegemassnahmen: Verbuschung verhindern. Jährliche Mahd, Mahdgut zusammennehmen.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/
Bewirtschaftungs-
beiträge: Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden).

Flurnamen: Rebenrain (Naturschutzzone Nr. N18)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. G.02 / Wald

Beschreibung: Kleine Waldfläche mit der ganz grossen Besonderheit von ca. 20 Türkenbundlilien bewachsen.

Schutzziel: Erhalten und Fördern des Standortes für Türkenbundlilien.

Schutzmassnahmen: Keine Auspflanzung von standortfremden Baumarten, möglichst nur Naturverjüngung. Bewirtschaftung nach den Richtlinien der pflanzensoziologischen Bestandesaufnahme.

Pflegemassnahmen: Auslesedurchforstung. Ausser Waldföhre keine Nadelbäume verwenden. Im weiteren sind die Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Naturschutzzone anzuwenden.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Kantonale Bedeutung/ Kanton

Pflege-/
Bewirtschaftungs-
beiträge: In der Regel werden durch die Gemeinde keine Bewirtschaftungsbeiträge ausgerichtet.

NATURSCHUTZZONEN NR N . N19 + N20

Flurnamen: Sommerhalden/Aleten (Naturschutzzone Nr. N19)

Naturschutzinventar ANL: Objekt Nr. G.03 / Wald

Beschreibung: Weissseggen-Buchenwald an den trockenen warmen Hängen der Sommerhalden und Aleten. Im nördlichen Bereich Waldtyp mit vielen Gräsern, Sträuchern und Orchideen. An ganz trockenen heissen Orten gedeiht ein Eichenmischwald.

Schutzziel: Erhalten der standorttypischen Waldgesellschaften und Fördern der typischen und seltenen Arten der Krautschicht.

Schutzmassnahmen: Keine Auspflanzung von standortfremden Baumarten, möglichst nur Naturverjüngung. Bewirtschaftung nach den Richtlinien der pflanzensoziologischen Bestandesaufnahme. Waldwirtschaftsplan an Schutzziel anpassen.

Pflegemassnahmen: An einzelnen Orten sind kleinflächige Verjüngungshiebe möglich. Auslesedurchforstung. Ausser Waldföhre keine Nadelbäume verwenden. Im weiteren sind die Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Naturschutzzone anzuwenden.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Kantonale Bedeutung/ Kanton

Pflege-/
Bewirtschaftungsbeiträge: In der Regel werden durch die Gemeinde keine Bewirtschaftungsbeiträge ausgerichtet.

Flurnamen: Burghalden, Wasserfluh (Naturschutzzone Nr. N20)

Naturschutzinventar ANL: Objekt Nr. G.04 / Wald

Beschreibung: An den trockenen warmen Hängen Vorkommen der Weissseggen-Buchenwälder, der Linden-Zahnwurz-Buchenwälder und der Eichenmischwälder. An den kühlen schattigen Lagen der Wasserfluh und im Stüdeliwinkel gedeiht der sehr interessante Hirschzungen-Ahornwald.

Schutzziel: Erhalten der standorttypischen Waldgesellschaften und Fördern der typischen und seltenen Arten der Krautschicht.

Schutzmassnahmen: Keine Auspflanzung von standortfremden Baumarten, möglichst nur Naturverjüngung. Bewirtschaftung nach den Richtlinien der pflanzensoziologischen Bestandesaufnahme. Waldwirtschaftsplan an Schutzziel anpassen. Die bestehende Fusswegverbindung im unteren Bereich des Abhanges, kann bis auf die Höhe des Schützenhauses zum Fahrweg ausgebildet, und auf die Talsohle geführt werden.

- Pflegemassnahmen: An einzelnen Orten sind kleinflächige Verjüngungshiebe möglich. Auslesedurchforstung. Ausser Waldföhre keine Nadelbäume verwenden. Im weiteren sind die Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Naturschutzzone anzuwenden.
- Bedeutung/
Zuständigkeit: Kantonale Bedeutung/Kanton
- Pflege-/
Bewirtschaftungs-
beiträge: In der Regel werden durch die Gemeinde keine Bewirtschaftungsbeiträge ausgerichtet.

NATURSCHUTZZONE NR. N21

- Flurnamen: Winterholden
- Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. G.05 / Wald
- Beschreibung: Nordexponierter Buchen-Lindenwald mit häufig auftretenden Eiben. In der Krautschicht viele Farnarten und einen bedeutenden Bestand der Finger-Zahnwurz und der Hirschzunge. Reich strukturierter Abhang mit Felsköpfen und Bacheinschnitten.
- Schutzziel: Erhalten der standorttypischen Waldgesellschaften und Fördern der typischen und seltenen Arten der Krautschicht.
- Schutzmassnahmen: Keine Auspflanzung von standortfremden Baumarten, möglichst nur Naturverjüngung. Bewirtschaftung nach den Richtlinien der pflanzensoziologischen Bestandesaufnahme. Waldwirtschaftsplan an Schutzziel anpassen. Die Waldbewirtschaftung sollte möglichst von der Talsohle aus erfolgen. Wo die Kantonsstrasse direkt an den Wald angrenzt, kann im Wald, wenn notwendig, ein Fahrweg erstellt werden.
- Pflegemassnahmen: An einzelnen Orten sind kleinflächige Verjüngungshiebe möglich. Auslesedurchforstung. Ausser Waldföhre keine Nadelbäume verwenden. Im weiteren sind die Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Naturschutzzone anzuwenden.
- Bedeutung/
Zuständigkeit: Kantonale Bedeutung/Kanton
- Pflege-/
Bewirtschaftungs-
beiträge: In der Regel werden durch die Gemeinde keine Bewirtschaftungsbeiträge ausgerichtet.

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE NR. N30

Flurname: Stierenstall (Naturschutzeinzelobjekt Nr. N30)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. F.01 / Einzelbaum

Beschreibung: Grosse markante Sommerlinde zwischen den beiden Feldgehölzen.
Koordinaten: 633'280 / 256'150

Schutzziel: Erhalten des Einzelbaumes an seinem Standort und in seinem Wert.

Schutzmassnahmen: Es ist untersagt, das Schutzobjekt zu gefährden oder zu beseitigen. Bei natürlichem Abgang ist in der unmittelbaren Umgebung ein Ersatzbaum zu pflanzen.

Pflegemassnahmen: Die Pflege ist auf eine möglichst grosse Lebenserwartung des Einzelbaumes auszurichten.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/
Bewirtschaftungs-
beiträge: Pflegebeiträge werden keine gewährt. Die Gemeinde kann bei Ersatzpflanzungen finanzielle Beiträge gewähren.

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT NR. N32

Flurname: Kuni

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. H.01 / Tümpel

Beschreibung: Künstlich angelegter Weiher als Ersatz für das eingedolte Chuenibächli. Gespiesen wird der Weiher durch eine Sickerleitung aus dem Landwirtschaftsland.

Schutzziel: Erhalten des schutzwürdigen Lebensraumes und Fördern eines standortgerechten Artenreichtums von Flora und Fauna.

Schutzmassnahmen: Anlegen einer ca. 10m breiten Pufferzone rund um den Weiher.

Pflegemassnahmen: Der Gemeinderat erlässt einen Pflegeplan.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/
Bewirtschaftungs-
beiträge: Regelung im Pflegeplan.

B Ä C H E

- Lokalität: ganzes Gemeindegebiet ausserhalb Baugebiet
- Naturschutz-
inventar ANL: H.03 Aletenbach H.07 Jhegibächli
H.04 Moosbächli H.08 Neuwegmattbächli
H.05 Stüdelibächli H.09 Geissgrabenbächli
H.06 Holbächli H.11 Eibach
- Beschreibung: Offene Bachläufe bilden zusammen mit den Uferpartien (Ufergehölzen, Uferstaudengesellschaften etc.) ästhetisch wertvolle Landschaftselemente und nehmen insbesondere im ökologischen Gefüge eine wichtige Rolle ein. Während verschiedene Arten wie Wasseramsel und Eisvogel ihnen entsprechende Gewässer als Nahrungsbe- reiche benötigen, sind vorallem viele Klein- tiere vollständig an ein Leben im Wasser ange- wiesen. Amphibien und vielerlei Insekten dient das Element Wasser als Fortpflanzungsbiotop.
- Schutzziele: Erhalten und Pflegen der offenen Wasserflächen und Bachläufe mit ihrer vielfältigen Ufervege- tation als Lebensraum für viele bedrängte und geschützte Tier- und Pflanzenarten. Entlang aller geschützten Bachläufe sind mög- lichst beidseitig genügend breite Ufergehölze sowie Krautsäume bzw. Uferstaudenfluren zu fördern und dauernd zu erhalten.
- Pflege/Bewirt-
schaftung: Grundsätzlich hat die Pflege der Uferbestok- kungen nach den vom Gemeinderat erlassenen Er- gänzenden Richtlinien für Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu erfolgen. Schäden der Uferböschungen sind wo möglich mit ingenieur- biologischen Massnahmen zu sanieren.
- Aufsicht: Gemeinde oder Kanton, je nach Zuständigkeit.
- Pflege-/
Bewirtschaftungs-
beiträge: In der Regel werden keine Pflegebeiträge aus- gerichtet. Bei unverhältnismässig grossem Pflegeaufwand kann die Gemeinde bzw. der Kan- ton von Fall zu Fall Abgeltungsbeiträge gewäh- ren, oder die Pflegearbeiten durch Gemeinde- bzw. Kantonspersonal ausführen lassen.

HECKEN / FELD - UND UFERGEHÖLZE

Lokalität: Ganzes Gemeindegebiet ausserhalb Baugebiet

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. E.01

Beschreibung: Hecken und Feldgehölze erfüllen eine grosse Zahl von Funktionen in der Landschaft. Heute sind es vor allem ökologische Funktionen wie z.B. vielfältige Lebensräume für Insekten und Vögel, Wanderstrassen für zahlreiche Kleintiere u.a.m. Früher waren Gehölze, insbesondere Hecken, natürliche Zäune und Lieferanten von Brennholz und Wildfrüchten. In geeigneten Lagen bilden sie einen wirkungsvollen Schutz gegen Erosion und Wind. Sie vermindern die Wasserschwankungen der Kleingewässer und haben einen günstigen Einfluss auf das Kleinklima.

Es werden folgende Hecken und Gehölzarten unterschieden: Niederhecke, Hochhecke, Baumhecke, Feldgehölz und Ufergehölz.

Schutzziele: Erhaltung und Förderung der bezeichneten Schutzobjekte an ihrem Standort und in ihrem Bestand als:

- artenreiche Lebensräume für vielfältige Tier- und Pflanzenwelt
- ökologisch bedeutsame Ausgleichselemente und Wanderstrassen für Kleintiere
- das Landschaftsbild prägende Landschaftselemente
- Schutzobjekte gegen Windeinfall und Bodenerosion
- Kulturelemente (insbesondere die Niederhecken).

Pflege/Bewirtschaftung: Grundsätzlich hat die Pflege und Nutzung der Hecken und Feldgehölze nach den vom Gemeinderat erlassenen Ergänzenden Richtlinien für Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu erfolgen.

Aufsicht: Gemeinderat.

Pflege-/
Bewirtschaftungsbeiträge: In der Regel werden keine Pflegebeiträge ausgerichtet. Bei unverhältnismässig grossem Pflegeaufwand kann die Gemeinde bzw. der Kanton von Fall zu Fall Abgeltungsbeiträge gewähren, oder die Pflegearbeiten durch Gemeinde- bzw. Kantonspersonal ausführen lassen.

W A L D R Ä N D E R

- Lokalität: Ganzes Gemeindegebiet ausserhalb Baugebiet
- Naturschutz-
inventar ANL: Seite 24
- Schutzziel: Erhalten und Schaffen von stufig ausgebildeten
Waldrändern mit intaktem Mantel und Saum.
- Pflege-/und
schutzmass-
nahmen: Grundsätzlich hat die Pflege und Nutzung der Wald-
ränder nach den vom Gemeinderat erlassenen Ergän-
zenden Richtlinien für Waldränder, Hecken, Feld-
und Ufergehölzen zu erfolgen.
- Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale, Kantonale Bedeutung/Gemeinde, Kanton
- Pflege-/Be-
wirtschaft-
ungsbeiträge: Mehraufwendungen bei der Waldrandpflege können je
nach Zuständigkeit von der Gemeinde oder dem Kan-
ton unterstützt werden.

F E L S B Ä N D E R

- Lokalität: Gemäss Signatur im Zonenplan Landschaft.
- Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. J.01
- Beschreibung: Felsbänder bilden häufig die Gemeindegrenze von Tecknau. Sie grenzen aber auch die Steilhänge (auf Tecknauer Boden) und die Juratafeln (in den angrenzenden Gemeinden) voneinander ab. Die stark besonnten Felsbänder auf den Ost- und den Nordhängen beherbergen speziell wärmeliebende Pflanzengemeinschaften. Gamanderarten, Kronwickenarten, das Blaugras, die Graslilie - um nur einige zu nennen - sind Arten, die an diese extremen Verhältnisse speziell angepasst sind. Immer wieder sind auch Käfer und Schmetterlinge aller Art zu sehen.
An den eher schattigen Hängen auf der Westseite gibt es besonders viele Eiben. Diese kommen vor allem in den rutschigen, steilen Hängen zwischen den Felsrippen vor.
- Schutzziel: Erhalten der schutzwürdigen Lebensräume mit ihrer Artenvielfalt.
- Schutz-
massnahmen: Waldwirtschaftsplan an Schutzziel anpassen.
- Pflege-
massnahmen: Nur Naturverjüngung, ausser der Waldföhre keine Nadelbäume verwenden. Im weiteren sind die Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Naturschutzzone anzuwenden.
- Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde
- Pflege-/
Bewirtschaftungsbeiträge: Keine Bewirtschaftungsbeiträge notwendig.

D E N K M A L S C H U T Z O B J E K T N R . K 1

Objekt: Heuschürli

Flurname/
Lokalität: Grossrüti

Koordinaten: 634'290 / 254'940

Bedeutung/
Zuständigkeit: Gemeinde/Kanton

Beschreibung: Auf halber Höhe zwischen Aletenbächli und Kantonsstrasse nach Wenslingen steht ein schönes altes Heuschürli. Es ist ganz mit Efeu überwachsen, das auf einem abgestorbenen Holderstrauch nach oben wächst. Im Efeu dürften Vögel Nistgelegenheiten finden.

ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE
NRN . K2 + K3

Archäologisches Einzelobjekt Nr. K2

Objekt: Bärenhöhle
Flurname/
Lokalität: Wasserfluh
Koordinaten: 635'040 / 254'190
Bedeutung/
Zuständigkeit: Kanton
Beschreibung: Höhle mit Spuren von Höhlenbären.
Schutzmassnahmen: Keinerlei Eingriffe in der Höhle und im Umge-
lände ausser der üblichen forstwirtschaftli-
chen Nutzung. Vor unumgänglichen Eingriffen
ist die Bewilligung der zuständigen Behörde
einzuholen.

Archäologisches Einzelobjekt Nr. K3

Objekt: Bruderloch
Flurname/
Lokalität: Wasserfluh
Koordinaten: 635'040 / 254'225
Bedeutung/
Zuständigkeit: Kanton
Beschreibung: Höhle, deren urgeschichtliche Begehung nicht
gesichert ist.
Schutzmassnahmen: Keinerlei Eingriffe in der Höhle und im Umge-
lände ausser der üblichen forstwirtschaftli-
chen Nutzung. Vor unumgänglichen Eingriffen
ist die Bewilligung der zuständigen Behörde
einzuholen.

ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE

NRN . K4 + K5

Archäologisches Einzelobjekt Nr. K4

Objekt: Ödenburg

Flurname/
Lokalität: Burghalden

Koordinaten: 634'385 / 254'650

Bedeutung/
Zuständigkeit: Kanton

Beschreibung: Burgruine mit gut sichtbarem Mauerwerk.

Schutzmassnahmen: Keinerlei Eingriffe in den Boden ausser der üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung. Vor unumgänglichen Eingriffen ist die Einwilligung der zuständigen Behörde einzuholen.

Archäologisches Einzelobjekt Nr. K5

Objekt: Teufelsstube

Flurname/
Lokalität: Aleten

Koordinaten: 635'085 / 254'830

Bedeutung/
Zuständigkeit: Kanton

Beschreibung: Höhle

Schutzmassnahmen: Keinerlei Eingriffe in der Höhle und im Umge-
lände ausser der üblichen forstwirtschaftli-
chen Nutzung. Vor unumgänglichen Eingriffen
ist die Bewilligung der zuständigen Behörde
einzuholen.

ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE

N R N . K6 + K7

Archäologisches Einzelobjekt Nr. K6

Objekt: Teufelsküche

Flurname/
Lokalität: Aleten

Koordinaten: 635'145 / 254'850

Bedeutung/
Zuständigkeit: Kanton

Beschreibung: Höhle

Schutzmassnahmen: Keinerlei Eingriffe in der Höhle und im Um-
lande ausser der üblichen forstwirtschaftli-
chen Nutzung. Vor unumgänglichen Eingriffen
ist die Bewilligung der zuständigen Behörde
einzuholen.

Archäologisches Einzelobjekt Nr. K7

Objekt: Burgruine Scheidegg

Flurname/
Lokalität: Scheidegg

Koordinaten: 633'130 / 255'300

Bedeutung/
Zuständigkeit: Kanton

Beschreibung: Befestigung der Burgruine Scheidegg. Die Aus-
dehnung des Schutzobjektes umfasst auch das
unmittelbare Gelände des Walles und des Gra-
bens.

Schutzmassnahmen: Keinerlei Eingriffe in den Boden ausser der
üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung. Vor
unumgänglichen Eingriffen ist die Einwilligung
der zuständigen Behörde einzuholen.

ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

ORIENTIERENDER INHALT

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des Zonenreglementes Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft einen orientierenden Inhalt. Dieser gliedert sich wie folgt:

ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONENPLAN LANDSCHAFT

- a) Gemeindegrenze
- b) Begrenzung der Bauzonen gemäss Zonenplan Siedlung (Baugebietsperimeter)
- c) Perimeter BLN-Objekt 1105, Baselbieter Tafeljura mit Eital (Landschaft und Naturdenkmal von nationaler Bedeutung)
- d) Gefahrenzonen Schiessanlage (gemäss eidg. Schiessplatzverfügung vom 6.5.1969)
- e) Grundwasserschutzzonen
Lustgarten RRB Nr. 172 vom 26. Januar 1982
Ebenacker RRB Nr. 423 vom 16. Februar 1982
- f) Fliessgewässer offen/ingedolt
- g) Obstgärten

ORIENTIERENDE BEILAGEN ZU DEN ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

- a) Naturschutz-Inventar vom September 1987, ANL Gelterkinden
- b) Inventarkarte 1 vom Januar 1988 (vorhandene Planung/ Schutz/Freizeit und Erholung)
- c) Inventarkarte 2 vom Januar 1988 (bestehende Nutzung/ Nutzungseignung)
- d) Betriebsinventar Landwirtschaft vom Dezember 1987
- e) Ergänzende Richtlinien für:
 - Waldareal in der Landschaftsschutzzone
 - Waldareal in der Naturschutzzone
 - Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze
 - Obstgärten in der Landschaftsschutzzone
- f) Pflegepläne für Naturschutzzonen/Naturschutzzeinelobjekte

Beschlüsse

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 10.05.1994

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 28.06.1994

Referendumsfrist: 29.06.1994 bis 28.07.1994

Urnenabstimmung: -----

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 33 vom 18.08.1994

Planaufgabe vom 22.08.1994 bis 22.09.1994

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Der Gemeindeverwalter:



Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss
Nr. ~~1470~~ vom 21. Mai 1996

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 21 vom 23.5.96

Der Landschreiber:

